

besteht, und daß wir in der Tat in der Prüfung des Verhaltens der Furan-derivate im Tierkörper ein Material in der Hand haben, um über die Stellung der $\alpha\beta$ ungesättigten Säuren im intermediären Stoffwechsel Auskunft zu erhalten.

Geschichte der Medizin.

Mutterschutz im Mittelalter

von

Prof. Dr. med. K. Baas, Karlsruhe.

In vielfach naiver, des öfteren auch geradezu rührender Weise hat das Mittelalter seine Fürsorge für Arme und Kranke betätigt; Zeugnis davon legen die vielen, auf uns gekommenen Vergabungen und Stiftungen für Hilfsbedürftige ab, die meist von einzelnen, aber auch von gemeindlichen Verbänden ausgingen.

Wenn nun in städtischen Spitalern etwa, obschon es nicht überall und gelegentlich mit Beschränkungen geschah, Gebärende und Wöchnerinnen Aufnahme und Pflege fanden, so ist jedoch fast nichts bekannt über sonstige Unterstützung derselben aus den Mitteln der erwähnten Stiftungen. Und doch genossen Frauen in gesegneten Umständen einige Vorrechte; ja das Haus und die Familie, die eine solche oder eine Kreißende oder erst kürzlich Niedergekommene umschloß, erfreute sich mancher Begünstigungen.

Eine Anzahl derselben, die mir gelegentlich aufgestoßen sind, möchte ich im folgenden darlegen; vielleicht sehen dadurch auch andere sich veranlaßt, einschlägige Nachrichten zu veröffentlichen.

Während meist aus städtischen Ordnungen und sie im Mittelalter geübte Liebestätigkeit entgegentritt, sind es hier weitaus überwiegend Satzungen aus ländlichen Gemeinden, welche Jacob Grimm in den sechs Bänden seiner „Weistümer“ in den Jahren 1840—1869 gesammelt hat. Oertlich entstammten diese Bestimmungen dem weiten Gebiet von der Schweiz bis nach Niedersachsen; zeitlich sind sie überliefert aus dem 14. bis 16. Jahrhundert. Sie können somit recht wohl als der Ausdruck der allgemeinen deutschen Volksempfindung gegenüber der werdenden oder erst jüngst gewordenen Mutter angesehen werden; durch die verschiedenen Arten der Fürsorge schimmert gar manchmal in sinniger, herzlicher Weise die Gemütsstimmung hindurch, aus der heraus solches Tun entsprang.

Mit am häufigsten begegnen wir der Bestimmung, daß das Zinshuhn, wie es etwa zu Festlichkeiten oder zu anderen Zeiten der Herrschaft geliefert werden mußte, der Wöchnerin belassen werden solle, damit sie sich davon eine Krankenspeise bereite; aus den vielen derartigen Anordnungen soll als Beispiel nur diejenige von Ermatingen am Bodensee aus dem 15. Jahrhundert herausgegriffen werden.¹⁾ Sie lautet:

„Item wär aber, das ainer aine frowen hett, die in kindbetten lög, so sol man das hün nemen, und sol ains herren bott dem hun das hopt abbrechen, und sol das hun hinder sich in das hus werffen, und sol ainem herrn das hopt bringen, und sol die frow das hün gessen.“

Oefters auch finden wir, daß für Wein und Brot Sorge getragen wird, wie etwa in dem Weistum aus dem Bädinger Reichswald am Ende des 14. Jahrhunderts²⁾: „Eyn jeglich gefurster man, der ein kintbette hat, ist sin kint eyn dochter, so mag er eyn wagen vol bornholzes von urholz verkeufen off den samstag. Ist iz ein sone, so mag he iz tun of den dinstag und of den samstag von ligendem holz oder von urholz, und sol der frauwen davon keufen win und schone brot, dyewile sie Kindes innellit.“

Gelegentlich sehen wir hier die Einschränkung, daß es ein eheliches Kind sein soll³⁾; ein andermal hat die Gabe nur den Sinn eines Darlehens, welches sogar in drastischer Weise zurückgefordert werden kann⁴⁾: „... wenn aber die sechs wuchen uskomend, und der wirt söliches wins und brots nit bezalt were, so mag er dar gän und das bett, daruf si lit, bi einem zopf nemen und sie darab schütten öne widerred und das mit recht angreifen und das nach denselben rechten usrüfen und verkeufen.“

Aus dem Schwarzwald stammt die folgende Satzung vom Jahre 1539⁵⁾: „Item wenn ain fraw zu Schemberg kinds schwanger und visch gelusten wer, so sol ir man, oder wiem sy

¹⁾ I 239. Und ähnlich I 242, 257, 282, 351, 376, 535. II 119, 129, 154, 210, 439, 469, 534, 544, 695. IV 573. V 592, 667.

²⁾ III 429. Und ähnlich I 34, 425. II 411, 563. III 517.

³⁾ I 67.

⁴⁾ V 61.

⁵⁾ I 394 und ähnlich I 641. II 539. III 831, 834. IV 451, V 228. VI 222.

das von irwegen bevlicht, macht haben, ain essen visch zufachen in der lochmüllin bis zum hanggenden stain, darmit sy den glust büssen mög.“

Im gleichen Sinne bewegt sich eine Bestimmung aus Galgen-scheid im Untermoselgebiet vom Jahre 1460⁶⁾: „is enwere dan, das eyne frauwe swanger ginge mit eyne kinde und des wiltz gelustet, die mag eynen man oder knechte usschicken, des wiltz so vill griffen und fahen, das sie iren gelosten gebussen möge un-geverlichen.“

Ebenso ist es mit der Gewährung von Trauben und Obst: „Ob eyn swanger frauwe in eynem wingart wurde kruden, oder sust arbeiten, die halt macht, eyn cleyn hengell mit zweyen druben zu sniden, den sall sie uffenbarlich nit hemelich dragen“, wie das Baugeding zu Wolf an der Mosel besagt⁷⁾. Oder wie es zu Virnheim lautet⁸⁾: „Du schöff weiset, dasz die von Schonaw sollen ein baumgarten halten uff dem mönchhof, uff dasz wenn ein freulin vorüber gieng, die da schwanger ging, dasz sie ihren gelangen büssen möcht, uff dasz kein groszer schade darausz ent-stehe.“

Wie schon oben einmal angegeben, so erscheint recht häufig die Gewährung von Holz: „Es ist och gewonheit und recht“, heißt es in Weistum von Andelfingen im Kanton Zürich⁹⁾, „das man gibt ieder frowen ein karren holtz, dñ ein kindli bringt, sy syg haimsch ald frömd, dñ hi nider kumt.“ Wieder tritt hier die höhere Wertschätzung der Knaben hervor in folgender Bestimmung aus Dornheim im Schwarzwald von 1417¹⁰⁾: „und wene da ain sun wirt geborn, dem sol ain apt oder sin phleger ain fuder buchins-holtz gen an dem nehsten und ainer tochter ain tannins ouch an dem nehsten.“ Wozu dies Holz wohl meist dienen soll, ersehen wir sodann aus einem Weistum von Thalweil am Züricher See, welches auf das benachbarte Kloster in Maur Bezug hat¹¹⁾: nämlich dazu, „das die selb frouw das selb kind erlich ze baden und gebachren mug die nacht“. Und „die badebütt soll man lyhen kindbetteren“, so wird es 1338 in Marlei im Unterelsaß bestimmt¹²⁾.

„Das ein weib, so in kindelbett lege, sich nit erschrecke“, das gebietet die Satzung von Hetzerad an der Untermosel dem Vogt, der „keumpt den wiher zu fischen.“¹³⁾ Ja, die Tiere sollen ein Einsehen haben; denn „geburt myner frauwen der graffyne zu Folkelingen¹⁴⁾ zu lygen, so sollent sie die frosche sweygen, das sie myn frauwe nit wecken.“

Für die Unterkunft überhaupt aber ist das Weistum des Hofes Ehr auf dem Hunsrück besorgt, wenn es bestimmt, daß „die schwanger weiber zu Ehr in kriegs- und heerzügen im Hillesheimer hobe einkehren und dohin ihr refugium nehmen mogen, und pleiben so langh, biss sie wiederumb ohn gefahr nahe hauss ziehen mögen.“¹⁵⁾

Schließlich findet sich aus Zozenheim eine Bestimmung, welche der Frau die körperliche Arbeit erleichtern will: „Ging ein fraw mit einem kindt, soll er der becker den deig kneden undt solle ihr in das backhausz führen undt solle der frawen einen sessel mit einem kuessen darstellen undt solle das guet würcken, undt solle daraus machen 40 brodt 2 weniger oder mehr...“¹⁶⁾

Bezog sich das bis jetzt Angeführte auf die Gebärende selbst und ihre Pflege im eigentlichen Sinne, so gibt es nunmehr noch Satzungen, welche den Ehemann und das Hauswesen betreffen. „Ich frage weiter“, so lesen wir in Absatz 33 des Bauernrechtes der sieben freien Hagen in der Grafschaft Schaumburg in Niedersachsen¹⁷⁾. „wenn einem seine frau ins kindelbette käme, und wäre aus, dass er zu herren dienste mühlensteine fahren sollte, wie er sich verhalten soll? Wenn solches geschehen, und die botschaft würde ihm gebracht, so soll er seine pferde ausstricken, und machen sich nach haus und thun seiner frau was zu gute, damit sie ihm seinen jungen erben desto besser aufbringen und slügen könne“. Was aber das letztere anlangt, so bestimmt das Weis-

¹⁾ II 454.

²⁾ II 817 u. VI 335.

³⁾ I 463 u. IV 528.

⁴⁾ I 101.

⁵⁾ I 374.

⁶⁾ IV 334. Weiteres I 79, 96, 107, 137, 141, 357, 815.

⁷⁾ I 729.

⁸⁾ II 342.

⁹⁾ An der Saar. II 10.

¹⁰⁾ II 231.

¹¹⁾ II 160.

¹²⁾ III 811.

thum von Alzey¹⁾, daß die Frau, welche der Herrschaft zur Arbeit im Felde verpflichtet ist, „soll dreimal im tage heimgehen, ihr kind saugen“. Die Frohnarbeit selbst wird ihr dann noch weiter eingeschränkt in der Satzung von Steinecken an der Unter-mosel, woselbst es 1506 heißt²⁾: „Unnd lege eine fraw in dem ernd im kindbett, hatte sie einen sohn, so mag sie mit einem fröhntag drey fröhntag verheuren, unnd hat sie ein tochter, so mag sie zween verheuren mit einem fröhntag“.

„Wer eins mans fraw in den wochen, der dorf nit zu gericht gehen, er war dan klaghaftig“, so galt es „von alters her an dem landgericht zu Herbstein“ in Hessen³⁾ sowie in anderen Orten. Noch wichtiger war natürlich eine entsprechende Vergünstigung im Falle eines kriegerischen Auszuges, wie wir sie etwa finden im Weisthum von Salzschlirf von 1506⁴⁾: „Item so fintschaft oder not im lande were oder wurde und unsere gu. herre von stiftswegen ussgiebt . . . ob unter yn ymant were, der ein sesswochnern daheim hat, den soll man auch bei scheinender sonne hinngan lassen, dass dieselbige keinen schaden neme“.

Den Beschluß dieser Bestimmungen, welche übrigens zum Teil auch ausdrücklich auf andere Kranke ausgedehnt werden, mag eine Satzung von Weilbach und Eddersheim am Main machen⁵⁾, welche auf die Viehhaltung der Wöchnerin sich bezieht: „so eine fraw, die kindts insetz, undt hat ein kuhe, die soll 6 wochen in die almayen fahren, hat sie zwo. 3 wochen, hat sie drey, vir-zehn tag“.

Kleine Mitteilungen.

Vorbeugung und Behandlung der Krankheiten im Kindesalter einschließlich des Säuglingsalters. Der vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preußen in Prof. Dr. H. Neumanns Kinderhaus, Blumenstr. 78, vom 30. Mai bis 18. Juni veranstaltete Kurszyklus umfaßt den nachstehenden Arbeitsplan: Dienstag, den 31. Mai: Dr. Salomon: Aeußere Augenkrankheiten; Dr. E. Oberwarth: Natürliche Ernährung (einschließlich der Ernährung durch Ammen). Donnerstag, den 2. Juni: Dr. S. Kalischer: Organische Nervenkrankheiten; Dr. E. Oberwarth: Ernährungsstörungen des Brustkindes. Sonnabend, den 4. Juni: Dr. H. Maass: Chirurgische Tuberkulose; Dr. Orgler: Exsudative Diathese und Tuberkulose. Montag, den 6. Juni: Dr. Schwerin: Ohrerkrankungen im Kindesalter; Dr. Orgler: Krankheiten der Niere. Mittwoch, den 8. Juni: Dr. P. Friedberg: Diagnose und häusliche Behandlung der Skoliose. Freitag, den 10. Juni: Dr. Schwerin: Erkrankungen des Nasenrachens; Dr. Orgler: Herzkrankheiten. Dienstag, den 14. Juni: Dr. Salomon: Refraktionsanomalien, Verschiedenes; Dr. Japha: Syphilis. Donnerstag, den 16. Juni: Dr. Kalischer: Funktionelle Nervenkrankheiten; Dr. Japha: Ernährungsstörungen des Säuglings. Sonnabend, den 18. Juni: Dr. H. Maass: Angeborene und erworbene Verkrümmungen; Dr. Japha: Rachitis und Säuglingskrämpfe. Meldungen für den Kurszyklus, der nur Aerzten zugänglich ist, sind zu richten an das Bureau des Kaiserin Friedrich-Hauses, Berlin N.W. 6, Luisenplatz 2—4.

Berlin. Mit der Aufstellung eines Denkmals für Rudolf Virchow auf dem Karlplatz wird nunmehr begonnen. Um die Fundamente, die bereits im vorigen Herbst gelegt worden sind, wird ein Gerüst errichtet, mit dessen Hilfe die Aufstellung der Denkmalsanlage erfolgt. Der kleine Platz ist den ganzen Winter über von einem hölzernen Zaun umgeben gewesen. Noch eine andere Ehrung wird ganz in der Nähe dieser Stätte dem dahingegangenen Gelehrten zuteil werden. Die Häuser Luisenstraße 58 und 59 sind von der Medizinischen Gesellschaft angekauft worden, die sich hier ein eigenes Heim errichten will. Der geplante Neubau soll den Namen „Virchow-Haus“ erhalten.

In Berlin hat sich ein Komitee gebildet, um den verstorbenen bekannten Arzt, Geheimrat v. Renvers ein Denkmal zu errichten. An der Spitze steht Fürst Bülow. Beiträge sind an das Bankhaus v. d. Heydt & Co., Berlin W64, Behrenstraße 8, einzuzahlen.

In Frankreich wird der Anfang mit unentgeltlichen ärztlichen Fortbildungskursen, wie sie in Deutschland bereits seit mehreren Jahren bestehen, gemacht werden. Die ersten Vorträge wird der bekannte Pariser Chirurg Doyen über chirurgische Anatomie abhalten.

Für den im Sommer 1911 in Kolberg geplanten 5. Internationalen Kongreß für Thalassotherapie (Seeklima- und Seebadbehandlung) ist auf Anregung des Internationalen Permanenten Komitees für Thalassotherapie ein deutsches Komitee gebildet worden. Dasselbe hat in seiner konstituierenden Sitzung einen Ausschuß gewählt, dem die Vorbereitung und Organisation des Kongresses übertragen worden ist. Zu Vorsitzenden dieses Organisationsausschusses wurden bestellt der Geheime Obermedizinalrat Professor Dr. Dietrich in Berlin, der Geheime Sanitätsrat Dr. Röchling in Misdroy und der erste Bürgermeister

¹⁾ I 800.

²⁾ II 400 und ähnlich II 408.

³⁾ III 874; ähnlich I 417. II 23, 657. III 680. IV 619.

⁴⁾ III 875, ähnlich 859.

⁵⁾ IV 559.

Schmiedel in Kolberg. Das Bureau befindet sich in Berlin, Potsdamer Straße 134b.

Unter dem Protektorat der Belgischen Regierung findet vom 10. bis 14. September in Brüssel der zweite internationale Kongreß für Gewerbekrankheiten statt. Als Beratungsgegenstände sind in Aussicht genommen: 1. Die Frage der Scheidung von Gewerbekrankheiten und Gewerbeunfällen und die unterschiedlichen Merkmale. 2. Das ärztliche Rüstzeug der Bergwerke, Fabriken, Werkstätten usw. 3. Gegenwärtiger Stand des Kampfes gegen die Wurmkrankheit. 4. Auge und Gesicht in ihren Beziehungen zu Gewerbekrankheiten. 5. Arbeit in komprimierter Luft. 6. Gewerbliche Vergiftungen. Außer den offiziellen Referenten können hierzu Mitteilungen angemeldet werden. Ferner sind Vorträge aus dem ganzen Gebiete der Gewerbekrankheiten zulässig. Drucklegung findet nur statt, wenn die Manuskripte bis zum 31. Mai 1910 beim Organisationskomitee eingereicht sind. Zur Teilnahme ist berechtigt, wer sich für Gewerbekrankheiten interessiert, der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 Frcs. Anmeldungen sollen bis zum 1. September erfolgen. Nähere Auskunft erteilt der Generalsekretär Dr. Gilbert, Brüssel, rue Lambertmont 2, oder der Vorsitzende des Deutschen Arbeitskomitees Reichstagsabgeordneter Dr. Mugdan, Berlin, Kurfürstenstr. 139.

Paris. Im ersten Halbjahr 1909 ist die Bevölkerung von Paris um 28 203 zurückgegangen. Die Zahl der Geburten betrug 398 710 (1908 411 402), die der Todesfälle 426 913 (1908 411 894). In der Gesellschaft für öffentliche Sanitätspflege und Hygiene betonte Mosny die Notwendigkeit, daß an der Spitze der Sanitätsämter ein in hygienischen Fragen ausgebildeter Arzt steht. Die Regierung sollte die Stelle so dotieren, daß der betreffende Arzt sich nur in seinem Amt betätigen braucht und auf die ärztliche Praxis verzichten kann. Ein Thema der Erörterung bildete in der letzten Sitzung die Hygiene der Wohnungen. — Commandon hat sich im Hospital St. Louis mit dem ultramikroskopischen Nachweis der Spirochaeta pallida beschäftigt. Bekanntlich kann man zur Ultramikroskopie jedes gute Mikroskop verwenden, wenn man mittels eines besonderen Prismas das Licht von der Seite einfallen läßt und auf dunklem Grunde untersucht. Commandon ließ durch die Firma Pathé Frères die ultramikroskopischen Gesichtsfelder für die kinematographische Darstellung photographieren und hat bereits in der Académie des Sciences die Bewegung von Spirochaeten, Trypanosomen und die Brownische Molekularbewegung kinematographisch vorgeführt.

Die Lage der Aerzte ist zur Zeit auch in Frankreich recht kritisch, und ein in der 2. Aprilwoche in Paris stattfindender Ärztekongreß will sich unter anderem mit den Mitteln zur Besserung der Verhältnisse beschäftigen. Als Hauptursache der einer schweren Katastrophe zuziehenden Lage muß die Ueberfüllung des Standes angesehen werden. Seit 20 Jahren hat sich die Zahl der Aerzte mehr als verdoppelt. Einestheils ist dies dem hohen Ansehen zuzuschreiben, das der ärztliche Beruf bei dem Kleinbürger genießt, der deshalb seine Kinder mit Vorliebe in diesen Stand eintreten sieht, andererseits der Leichtigkeit der Examina, die beinahe jeder bestehen kann, der auch nur eine Schulzerziehung zweiter Güte erhalten hat. Es soll nunmehr auf dem erwähnten Kongresse darüber beraten werden, daß eine Zulassungsprüfung für die Aufnahme in eine Medizinschule eingeführt und daß die Zahl der Aufzunehmenden auch von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werde. Das wäre also der numerus clausus, wie er auch für Deutschland bereits vorgeschlagen worden ist. Dieses System ist bereits bei den militär- und marineärztlichen, den Ingenieur- und tierärztlichen Medizinschulen Frankreichs seit vielen Jahren durchgeführt. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Kongreß zu dieser schwierigen Frage stellen wird.

Soeben ist im Verlag von Urban & Schwarzenberg, Berlin und Wien, erschienen: „Die experimentelle Pharmakologie als Grundlage der Arzneibehandlung, ein Lehrbuch für Studierende und Aerzte, von Professor Dr. Hans H. Meyer, Wien und Professor Dr. R. Gottlieb, Heidelberg. Das Buch enthält 61 Textillustrationen und 1 farbige Tafel. Preis 12,— Mk.“

Alfred Brucks rasch bekannt gewordenes Lehrbuch: „Die Krankheiten der Nase und Mundhöhle, sowie des Rachens und des Kehlkopfes“ ist soeben in englischer Uebersetzung bei Reban Company, New-York erschienen. Als Uebersetzer zeichnen Forbes Roß und Friedrich Gans.

Hochschulnachrichten. Berlin: Die Königliche Charité feiert am 12. Mai das 200jährige Jubiläum ihres Bestehens. Am gleichen Tage findet die Eröffnung der neuerbauten II. Medizinischen Universitätsklinik statt. — Die von einigen Blättern gebrachte Mitteilung, daß Geheimrat Waldeyer mit Ende des Sommer-Semesters wegen seines hohen Alters von seinem Amte zurücktreten würde, soll, wie wir erfahren, nicht begründet sein. — Bonn: Priv.-Doz. Dr. Schöndorff, ein Schüler Pflügers, ist mit der Leitung des physiologischen Instituts der Universität betraut worden. — Düsseldorf: Durch ein Abkommen mit dem Kriegsministerium wird die Leitung der Ohrenklinik sowie die Stelle eines Vorstehers der bakteriologischen Abteilung Sanitätsoffizieren übertragen, die zugleich in den Lehrkörper der Akademie eintreten. Bereits im nächsten Jahre wird ein militärischer Fortbildungskursus für Sanitäts-offiziere in Düsseldorf stattfinden. — Heidelberg: Der a. o. Professor für innere Medizin, Dr. Johann Hoffmann ist zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt worden. — Prag: Prof. Dr. Friedl Pick wurde an erster Stelle für den Lehrstuhl für Laryngologie an der deutschen medizinischen Fakultät vorgeschlagen.